

## Vorblatt

### Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts

#### A. Problem

Zahlreiche Vorschriften des Sechsten Abschnitts („Widerstand gegen die Staatsgewalt“) und des Siebenten Abschnitts („Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“) im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sind nach übereinstimmender Meinung von Wissenschaft, Rechtsprechung und Öffentlichkeit dringend reformbedürftig. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode fanden im Bundestag Beratungen über eine Reform der Delikte gegen den öffentlichen Frieden statt; die Erörterungen konnten jedoch nicht zu Ende geführt werden. Inzwischen ist die Spruchpraxis der Gerichte noch unterschiedlicher geworden. In Fortführung der Strafrechtsreform müssen daher die Straftaten gegen den öffentlichen Frieden beschleunigt novelliert werden.

#### B. Lösung

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zu Reform des Strafrechts (3. StrRG) sieht neben der Streichung einiger Vorschriften des geltenden Strafrechts Änderungen und völlige Neufassungen der bisherigen § 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen), § 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), § 114 (Beamtennötigung) und § 125 StGB (Landfriedensbruch) vor. Ziel des Entwurfs ist es, die bisherigen Strafvorschriften gegen den öffentlichen Frieden dem Grundgesetz anzupassen und die Rechtssicherheit auf diesem Rechtsgebiet wiederherzustellen.

#### C. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Neufassung der Strafvorschriften keine Kosten.



**Antrag**  
**der Fraktionen der SPD, FDP**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes**  
**zur Reform des Strafrechts**  
**(3. StrRG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird aufgehoben.

2. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“

3. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

(1) Wer einem Beamten oder Soldaten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Amts- oder Diensthandlung, sofern sie rechtmäßig ist, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. der Täter mit einem Verbrechen droht oder
3. er durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(3) Nimmt der Täter bei der Begehung der Tat irrig an, die Amts- oder Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, so wird er nicht nach Absatz 1 bestraft, wenn ihm dieser Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder bei geringer Schuld von Strafe absehen.“

4. § 114 wird durch folgende neue Vorschrift ersetzt:

„§ 114

§ 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei einer Amts- oder Diensthandlung zugezogen sind.“

5. §§ 115, 116, 117, 118 und 119 werden aufgehoben.

6. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

(1) Wer sich als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an nach § 113 mit Strafe bedrohten Hand-

lungen beteiligt, die aus einer Menschenmenge in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

(2) Soweit Gewalttätigkeiten oder sonstige Handlungen begangen werden, die in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 2, 3 sinngemäß."

7. Nach § 125 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 125 a

In besonders schweren Fällen des § 125 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt oder eine andere Waffe, um diese bei der Tat verwenden zu können, oder
2. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
3. Sachen plündert oder bedeutenden Schaden an ihnen anrichtet."

Artikel 2

**Unerlaubte Ansammlung**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

**Anderung des Versammlungsgesetzes**

Das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. In § 29 wird die Nummer 4 gestrichen.

Artikel 4

**Anderung weiterer Gesetze**

1. Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die §§ 113, 114, 125 und 125 a auf Straftaten gegen Soldaten oder Beamte dieser Truppen;“

b) Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben.

c) Nach Artikel 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 7 a

Anwendung von Bußgeldvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ist Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts auf öffentliche Ansammlungen, die gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen gerichtet sind, anzuwenden."

2. Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 117 bis 119 oder“ durch die Angabe „§§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, ferner wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§“ und das Wort „Waffengesetz“ durch die Worte „Bundeswaffengesetz oder die Waffengesetze der Länder“ ersetzt.

b) In § 41 wird die Angabe „§§ 117 bis 119,“ durch die Angabe „§§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, ferner auf Grund der §§“ ersetzt.

3. Artikel 73 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) werden gestrichen.

**Artikel 5****Verweisungen**

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

**Artikel 6****Sonderregelung für Berlin**

(1) Artikel 4 Nr. 1 ist im Land Berlin nicht anzuwenden. Artikel 4 Nr. 2 ist in Berlin erst anzuwenden, wenn das durch ihn geänderte Gesetz vom Land Berlin übernommen worden ist.

(2) Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches sind im Land Berlin mit den nachstehend bezeichneten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 113 Abs. 1 bis 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wer einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Amtshandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die Amtshandlung nicht rechtmäßig ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Amtshandlung sei rechtmäßig.

(3) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Amtshandlung sei nicht rechtmäßig, so wird er nicht nach Absatz 1 bestraft, wenn ihm dieser Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder bei geringer Schuld von Strafe absehen.“

2. § 114 ist in folgender Fassung anzuwenden:

**„§ 114**

§ 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei einer Amtshandlung zugezogen sind.“

**Artikel 7****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1969

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

Zahlreiche Vorschriften des Sechsten Abschnitts („Widerstand gegen die Staatsgewalt“) und des Siebenten Abschnitts („Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“) im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sind nach übereinstimmender Meinung von Wissenschaft, Rechtsprechung und Öffentlichkeit dringend reformbedürftig. Bereits der Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1962 (E 1962) sah in den §§ 291 ff. unter dem Titel „Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden“ umfangreiche Änderungen des geltenden Rechts vor.

Im Rahmen der Beratungen über die Strafrechtsreform fanden in der vergangenen Legislaturperiode eingehende parlamentarische Beratungen statt, die jedoch zu keiner Übereinstimmung führten.

Inzwischen ist die Spruchpraxis der Gerichte noch unterschiedlicher geworden. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit muß dringend beseitigt werden. In Fortführung der Strafrechtsreform müssen daher diese Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches mit Vorrang reformiert werden.

Der vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StRG) sieht neben der ersatzlosen Streichung verschiedener Bestimmungen eine weitgehende Neufassung der §§ 111, 113, 114 und 125 StGB vor. Ziel des Entwurfs ist es, die bisherigen Strafvorschriften gegen den öffentlichen Frieden dem Grundgesetz anzupassen und die Rechtssicherheit auf diesem Rechtsgebiet wiederherzustellen.

### II. Zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 1

##### **Änderung des Strafgesetzbuches**

##### **Zu Nummern 1 und 2**

Nach den bisherigen §§ 110 und 111 StGB wurde die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Verwaltung, insbesondere gegen Strafgesetze, unter Strafe gestellt. Es erscheint ausreichend, nur noch die Aufforderung zur Begehung von Verbrechen und Vergehen zu bestrafen. Daher wurde die Aufforderung zum Ungehorsam (§ 110 StGB) gestrichen und der Tatbestand des § 111 StGB entsprechend eingeschränkt.

##### **Zu Nummer 3**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 113 StGB soll den Täter, der über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung eines Beamten oder Soldaten irrt, nach den allgemeinen Grundsätzen über den Verbotsirrtum begünstigen. Nach der in Rechtsprechung und Lehre bisher herrschenden Auffassung ist jeder

Irrtum des Täters über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung (eine sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit) unbeachtlich. Nach den Grundsätzen des Verbotsirrtums, deren Anwendung der vorgeschlagene Absatz 3 vorsieht, hat nur der entschuld bare Irrtum Strafflosigkeit zur Folge. Zudem bleibt das Verhalten eines irrenden Bürgers immer rechtswidrig und braucht von dem Beamten nicht hingegenommen zu werden, so daß die Sicherheit der Beamten und die geordnete Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht gefährdet ist.

Nach § 113 strafbar soll ferner nur noch diejenige Handlung sein, die der Amts- oder Diensthandlung durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand entgegengesetzt. Tätliche Angriffe auf Beamte oder Soldaten unterfallen den Vorschriften über die Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB).

In Absatz 2 sind einige besonders schwere Fälle als Regelbeispiele aufgeführt.

##### **Zu Nummer 4**

Der bisherige Tatbestand des § 114 (Beamtennötigung) soll ersatzlos entfallen. Ein zu einer Amtshandlung genötigter Beamter bedarf über den § 240 StGB hinaus keines besonderen strafrechtlichen Schutzes.

Der vorgeschlagene neue § 114 soll Hilfspersonen schützen, die von Beamten oder Soldaten zur Unterstützung zugezogen werden.

##### **Zu Nummer 5**

Die bisherigen Tatbestände des § 115 (Aufruhr) und § 116 (Auflauf) sollen entfallen. Besonders schwere Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden vom vorgeschlagenen neuen Absatz 2 des § 113 erfaßt. Der bisherige Tatbestand des § 116 (Auflauf) wird in Artikel 2 zur bloßen Ordnungswidrigkeit herabgestuft (siehe Artikel 2).

Die in den bisherigen §§ 117, 118 und 119 enthaltenen Spezialformen des Widerstandes gegen Forst-, Jagd- und Fischereiberechtigte sollen ersatzlos entfallen. Ein Sonderschutz für Inhaber von Forst-, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten ist überflüssig und unzeitgemäß.

##### **Zu Nummer 6**

Nach dem bisherigen § 125 (Landfriedensbruch) war auch derjenige strafbar, der sich neutral in einer Menschenmenge aufhielt, in der oder aus der Gewalttätigkeiten begangen wurden. Nach der vorgeschlagenen Neufassung sollen nur die aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligten Personen erfaßt werden.

##### **Zu Nummer 7**

Der vorgeschlagene § 125 a enthält Regelbeispiele von besonders schweren Fällen.

**Artikel 2****Unerlaubte Ansammlung**

Die hier vorgeschlagene Ordnungswidrigkeit enthält im wesentlichen den bisherigen Straftatbestand des § 116 StGB (Auflauf). Es erschien kriminalpolitisch überflüssig, unerlaubte Ansammlungen- insbesondere unerlaubte Demonstrationen, mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit genügt.

**Artikel 3****Änderung des Versammlungsgesetzes**

Entsprechend der Aufhebung des § 110 (Aufforderung zum Ungehorsam) muß auch § 23 Versammlungsgesetz aufgehoben werden, der die Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen Versammlungen und Aufzügen unter Strafe stellt.

Ferner wird die Streichung des § 29 Nr. 4 Versammlungsgesetz vorgeschlagen; nach dieser Vorschrift ist wegen einer Übertretung strafbar, wer nach Auflösung einer Versammlung durch die Polizei sich nicht unverzüglich entfernt.

Auch diese Strafvorschrift stellt ein Verhalten unter Strafe, das nach heutiger Auffassung lediglich Verwaltungsunrecht sein kann und durch die in Artikel 2 vorgeschlagene Ordnungswidrigkeit erfaßt wird.

**Artikel 4****Änderung weiterer Gesetze**

Die unter den Nummern 1 und 2 empfohlenen Änderungen sind durch die Umgestaltung bzw. den

Fortfall der Vorschriften bedingt, auf die in den betreffenden Bestimmungen verwiesen wird. Der unter der Nummer 3 empfohlenen Streichung des Artikels 73 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Ersten StrRG bedarf es, weil die entsprechende Regelung nunmehr durch die unter Nummer 2 empfohlene, weitergehende Änderung getroffen wird.

**Artikel 5****Verweisungen**

Diese Vorschrift enthält eine allgemeine Regelung für die Anpassung von sonstigen Vorschriften, in denen auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch das neue Gesetz geändert werden.

**Artikel 6****Sonderregelung für Berlin**

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz in Berlin nicht gilt und daß ferner das Bundesjagdgesetz dort noch keine Geltung hat.

Die unter Absatz 2 vorgeschlagenen Sonderregelungen haben ihren Grund darin, daß es in Berlin keine Soldaten der Bundeswehr gibt.

**Artikel 7 und 8**

Diese Artikel enthalten die übliche Berlin-Klausel und das Inkrafttretungsdatum.